

S A T Z U N G

für den Verein

“I·D·A & Freunde e.V.”

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2019

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein „I·D·A & Freunde e.V.“ (I·D·A – Integration durch Austausch) mit Sitz in Neustrelitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ehemals Rehabilitationszentrum Neustrelitz e.V..
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, in der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe, sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Angebote für hilfebedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch
 - Leistungen zum Lebensunterhalt
 - Kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote
 - Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum für kranke und sozial schwache Menschen
 - Tagesstrukturierende Angebote zur Teilhabe am Leben bzw. an der Arbeit
 - Unterstützungsangebote bei der Lebensführung.Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens des Vereins ist ausgestaltet durch
 - therapeutische Einzelmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren
 - therapeutische Gruppenmaßnahmen
 - therapeutische Angebote zur Förderung der Lernfähigkeit, Konzentration und Aufmerksamkeit, speziell für lernbehinderte, seelisch, geistig und körperlich behinderte Menschen jeden Alters.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
4. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
5. Der Verein schließt sich dem Verband Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. – an.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelbindung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder sonstige Sachleistungen nicht zurück.

§ 4 Vergütung Dritter

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins für sich als rechtsverbindlich an.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich angezeigt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - a) wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
 - b) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.
4. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus im 1. Kalendervierteljahr bzw. im Beitrittsmonat durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB bzw. der Gesamtvorstand
 - c) der hauptamtliche Geschäftsführer als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie den Dienstvertrag des hauptamtlichen Geschäftsführers trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Über die Arbeitsverträge der Mitarbeiter des Vereins entscheidet im Rahmen der betrieblichen Vereinbarungen und der Geschäftsordnung der hauptamtliche Geschäftsführer des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen.
Daneben kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und Abberufung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Wirtschaftsprüfers
 - c) Entlastung des hauptamtlichen Geschäftsführers
 - d) Entlastung des Vorstandes/Gesamtvorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beitritt zu Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Angelegenheiten, die ihr an anderen Stellen in dieser Satzung zugewiesen sind
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei werden nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins mit einer Stimme, gleichgültig, ob es sich um eine Einzelperson oder Organisation handelt. Gemäß § 38 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem anderen nicht übertragen werden.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, andernfalls können sie nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beurkundungen (§ 58 Ziff. 4 BGB)

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Vorstand / Gesamtvorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist zusammen mit einem anderen der genannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des Abs. 1 und weiteren 3 Personen. Mitarbeiter der einzelnen Einrichtungen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Gesamtvorstand und aus dem Kreis der Gesamtvorstandsmitglieder den Vorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vorstandes sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden.
Der Vorstand / Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl des neuen Vorstandes / Gesamtvorstandes im Amt. Die Vorstands- / Gesamtvorstandswahl muss spätestens in der nächsten auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Zu Vorstandssitzungen haben im Bedarfsfalle der Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schriftführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Frist kann in Eilfällen bis auf 3 Tage verkürzt werden. Der Vorstand soll möglichst sechs mal im Jahr tagen. Er ist einzuberufen, wenn dieses von der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich beantragt wird.

5. Der Vorstand / Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes / Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schriftführers bedarf.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet außer in den in dieser Satzung genannten Fällen auch über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
2. Ausschluss von Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. 3.
3. Der Gesamtvorstand kann zusätzlich Ausschüsse bilden.

§ 13 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand stellt zu seiner Entlastung einen hauptamtlichen Geschäftsführer ein.

Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen bzw. zu treffen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden, in die er auch geeignete Personen berufen kann, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 16 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Der Verein erstellt als Jahresrechnung einen Jahresabschluss entsprechend §§ 264 ff. HGB mindestens nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Ein Lagebericht kann freiwillig erstellt werden.

Der Jahresabschluss ist durch einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt alljährlich durch den Gesamtvorstand rechtzeitig vor Beginn des zu prüfenden Wirtschaftsjahres. Eine Bestellung für mehrere Jahre ist zulässig.

Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er kann hierbei durch den hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten werden.

§ 17 Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Neufassung vom 01.07.2020.

Neustrelitz, den